

Anforderungen an die Pflegeschulen

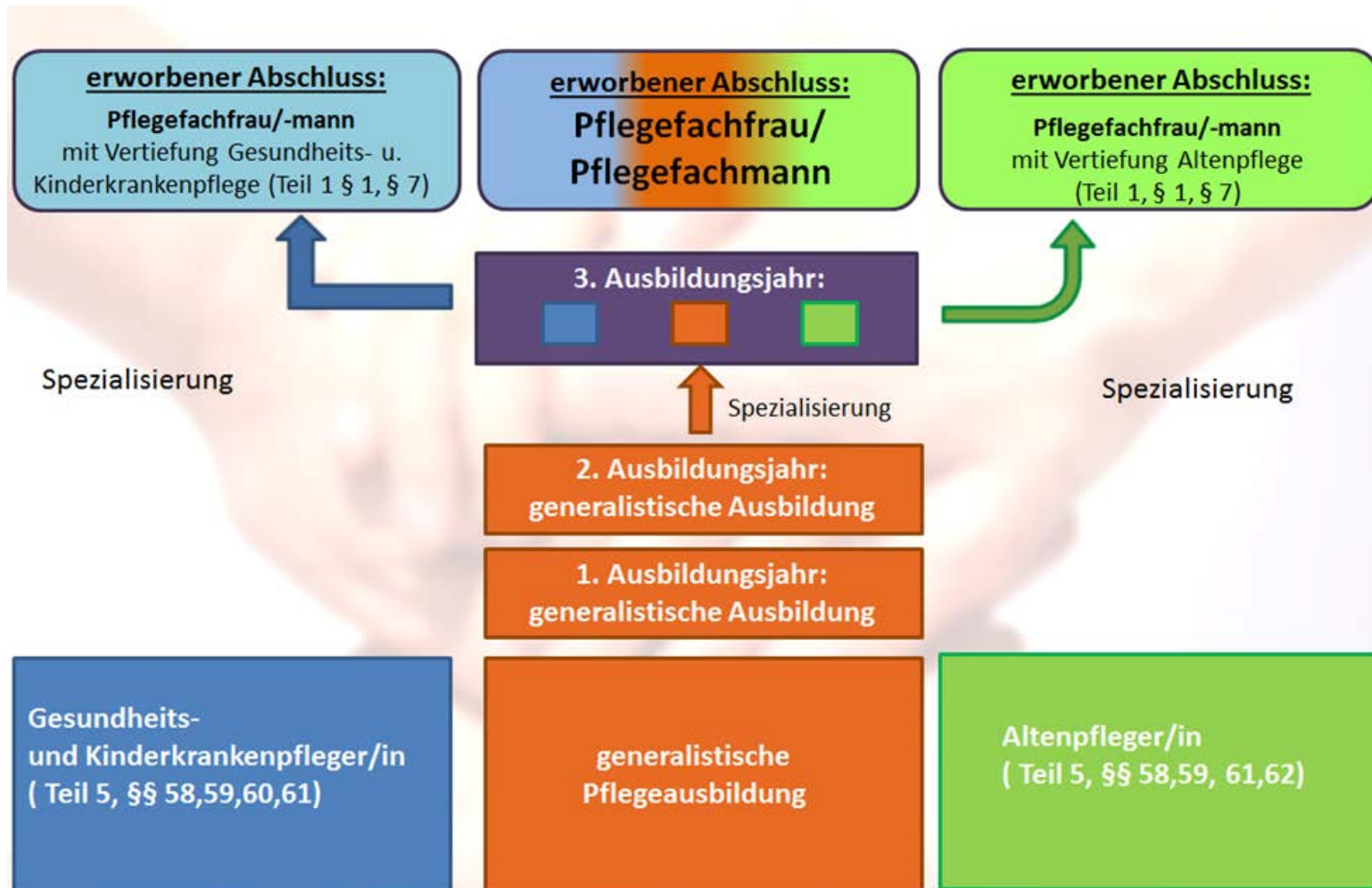
Regionalkonferenz zur Umsetzung
des Pflegeberufgesetzes

Gliederung

1. Bundesgesetzliche Regelungen
(Pflegerberufegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)
2. Landesgesetzliche Regelungen
(Ausführungsgesetz, Verordnung über Pflegeschulen, ...)
3. Informationen zur schulischen Ausbildung

1. Pflegeberufegesetz (1)

Dauer und Struktur (§ 6)



1. Pflegeberufegesetz (2)

Gesamtverantwortung der Pflegeschulen (§ 10)

„Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die **Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung**. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculum entspricht...“

vgl. Vogler, LISA, 2019

1. Pflegeberufegesetz (3)

Zugangsvoraussetzungen (§ 11)

- der mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss) oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
- der Hauptschulabschluss oder [...], zusammen mit dem Nachweis
 - erfolgreich abgeschlossene zweijährige BA oder
 - erfolgreich abgeschlossene landesrechtliche Helferausbildung (APH/KPH)

1. Pflegeberufegesetz (4)

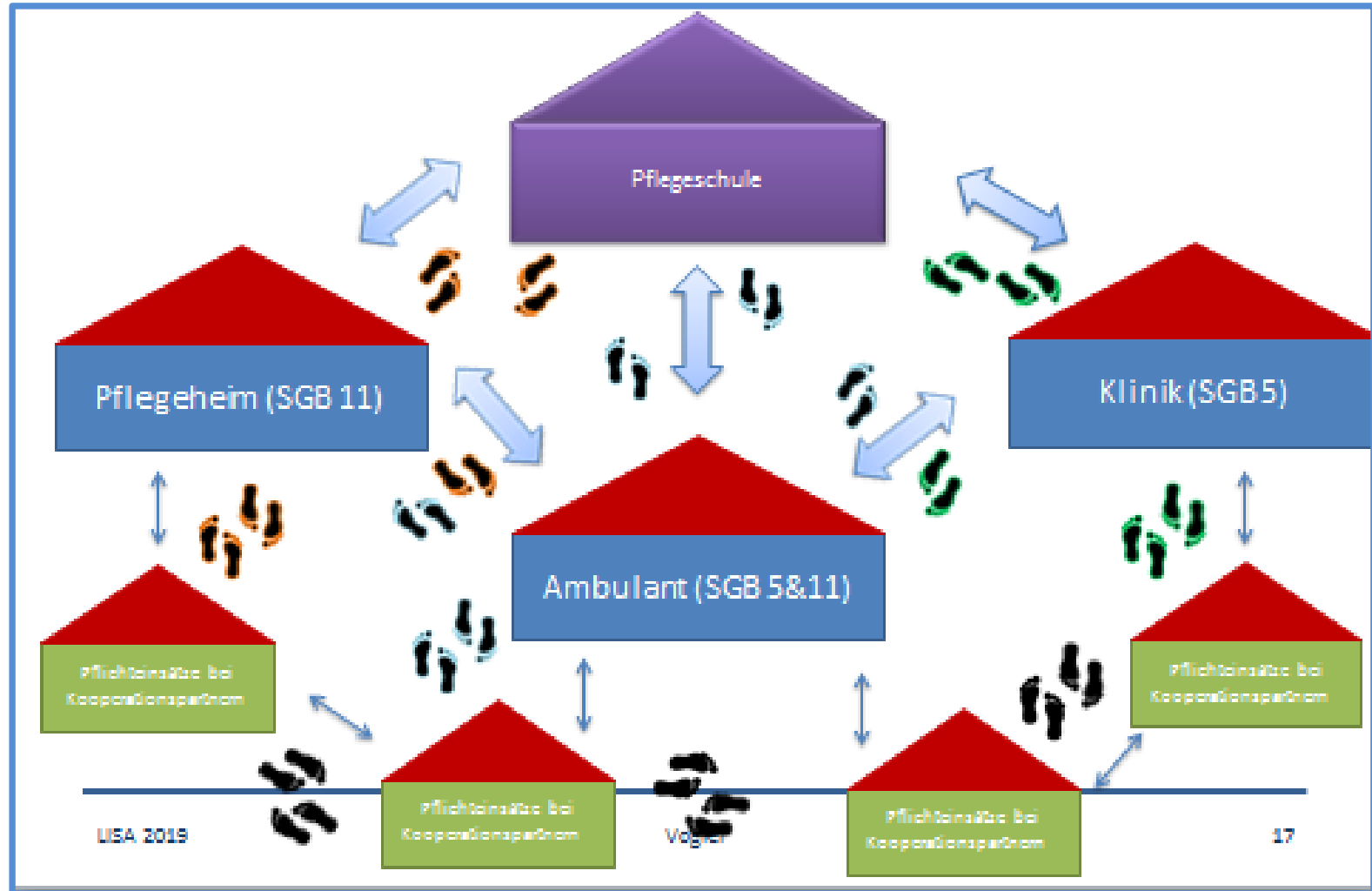
Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) - bereits bei den Zugangsvoraussetzungen berücksichtigen:

- Der Azubi darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, auf dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.
- Der Azubi darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet sein.
- Der Azubi muss für die Ausübung des Berufes erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (mindestens B2 gemäß KAP)

2. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz

- Pflegeschulen
 - öffentliche Trägerschaft (auch an BbS)
 - private Trägerschaft
- Übergangsregelungen
 - Bestandsschutz aller bestehenden Kranken- und Altenpflegeschulen (bis 2029)
 - Bestandsschutz für die Lehrkräfte
 - Auslaufen der bisher geführten Ausbildungen nach den jeweiligen Berufsgesetzen

3. Informationen zur schulischen Ausbildung (1)



vgl. Vogler, LISA, 2019

3. Informationen zur schulischen Ausbildung (2)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Teil 1 § 1)

Theoretische Ausbildung

- 2100 Stunden insgesamt (davon 1650 Stunden theoretischer Unterricht und 450 Stunden praktischer Unterricht - LSA)
- Block- oder Turnusunterricht möglich in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung (Vernetzung theoretische und praktische Ausbildung)
- Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht (Lernsituationen - LSA)

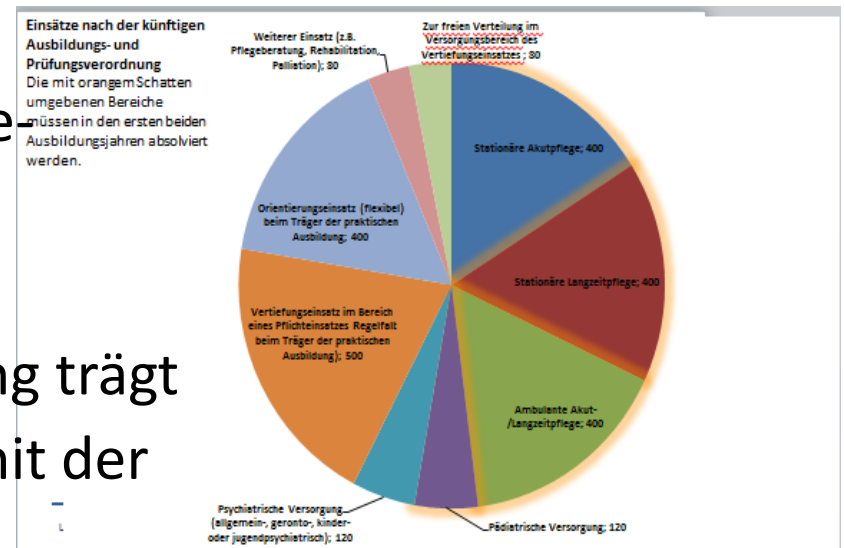
https://www.bibb.de/dokumente/pdf/geschst_pflgb_rahmenplaene-der-fachkommission.pdf

- Pflegeschulen entwickeln schulinterne Curricula auf der Grundlage eines Landeslehrplanes

3. Informationen zur schulischen Ausbildung (3)

Vernetzung theoretische und praktische Ausbildung

- Träger der praktischen Ausbildung „sucht“ sich die Pflegeschule.
- Es wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Mustervorlagen erstellt das BIBB.
- Ausbildungsplan und schulische Ausbildungszeiten sind abzustimmen.
- Lehrkräfte der Pflegeschulen begleiten die Azubis in der Praxis.
- Die Verantwortung für die Zwischen- und Abschlussprüfung trägt die Pflegeschule (gemeinsam mit der Praxis)



vgl. Vogler, LISA, 2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Ministerium für
Bildung LSA:
Tel. 0391 567 3747
E-Mail:
Martina.Klemme@
sachsen-anhalt .de